

Satzung

Des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa - Landesverband Bayern e.V. (Abkürzung: AJM-Bayern)

Präambel:

Die modernen Assyrer*innen sind die indigene Bevölkerung des Zweistromlandes Mesopotamien, das im Gedächtnis der Menschen als "Wiege der Zivilisation" verankert ist. Ihre ursprünglichen Siedlungsgebiete erstrecken sich über mehrere Staatsgrenzen hinweg, die erst im 20. Jahrhundert gegründet wurden – darunter fallen die Türkei, Syrien, der Irak und der Iran. Sie verstehen sich als Nachfahr*innen von unter anderem der antiken Völker der Sumerer, der Akkader, der Babylonier und der Aramäer. Neben dem Begriff "Assyrer", sind unter anderem auch die Volksbezeichnungen "Aramäer" und "Chaldäer" im deutschsprachigen Raum geläufig, bezeichnen dieselbe Volksgruppe und sind als Synonyme zu verstehen. In Deutschland, Österreich und der Schweiz leben insgesamt mehr als 200.000 Assyrer*innen aus allen Teilen ihrer Heimatgebiete.

Inhalt

§1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen "Assyrischer Jugendverband Mitteleuropa Landesverband Bayern e.V. abgekürzt AJM-Bayern" und ist Mitglied des Assyrischen Jugendverband Mitteleuropa e.V. (AJM).
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister gem. § 21 BGB des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.

§2 Zwecke des Landesverbandes

(1) Im AJM-Bayern haben sich assyrische Ortsgruppen zu einem Landesverband zusammengeschlossen. Der Verband ist ein landesweit tätiger, freiheitlich- demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband.



- (2) Der Verband möchte Integrationsprobleme direkt angehen und will dies durch die aktive Eingliederung der betroffenen Jugendlichen in die Mehrheitsgesellschaft, unabhängig von ihren Ursprungsländern, erreichen. Junge Assyrer in Bayern sollen die Möglichkeit zur Selbstorganisation und eine Plattform für die Formulierung ihrer Interessen erhalten.
- (3) Der Verband misst der kulturellen, interkulturellen und internationalen Kinder- und Jugendarbeit besonders viel Wert bei. Sie berücksichtigt das kulturelle Erbe, die traditionellen und historischen Hintergründe der Mitglieder und ermutigt zur Erhaltung, Pflege und auch Weiterentwicklung von Kulturleistungen der Heimatgebiete.
- (4) Der AJM-Bayern tritt gegen Unterdrückung, Vertreibung und Verfolgung ein und setzt sich ein für das Recht auf Heimat.

§3 Ziele

- a. Regionale Vernetzung der assyrischen Jugend in Mitteleuropa
- b. Vernetzung mit bundesweiten Landesverbänden des AJM und anderen Migrantenorganisationen
- c. Öffentliche Interessensvertretung der Belange assyrischer Jugendlicher
- d. Förderung der Persönlichkeit, insbesondere durch Förderung des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung und der Entfaltung kultureller Interessen
- e. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Bei einer Mitgliedschaft sind alle Mitglieder zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet.
- (2) Die Festsetzung des Beitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:
 - a. Jugendgruppen
 - b. Jede Jugendgruppe, die sich mit den Zielen nach §3 des Verbandes identifiziert und in Bayern tätig ist.
 - c. Die Struktur des Verbandes akzeptiert und umsetzt.
 - d. Der Großanteil ihrer Mitglieder zwischen 14 26 Jahren ist.
 - e. Den AIM auf Bundesebene als ihren Dachverband ansieht.
 - f. Die Mitgliedschaft und Interessenvertretung über die djo-Bayern anerkennt.
 - g. Nach außen sich als Ortsgruppe des Landesverbandes repräsentiert.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Jugendgruppen muss ein textlicher Antrag an die Landesdelegiertenversammlung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die Delegierten mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft einer Jugendgruppe erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aufgrund der offenkundigen Missachtung der Zwecke des Landesverbandes.
- b. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Darlegung nachweislicher Gründe vor der Delegiertenversammlung schriftlich gestellt werden. Die Antragsfrist wird in der Einladung der Delegiertenversammlung angegeben. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist jedoch zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.



§7 Organe

- (1) Die Organe des Assyrischen Jugendverbandes auf Landesebene sind:
 - a. Landesdelegiertenversammlung
 - b. Landesvorstand
 - c. Revisoren

§8 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des AJM-Bayern und besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der Jugendgruppen und den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (2) Der Vorstand lädt hierzu 28 Tage vor dem Termin des Zusammentritts unter Angabe der Tagesordnung textlich (auch per E-Mail möglich) ein.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (4) Jede Jugendgruppe ist berechtigt zwei Delegierte im Alter von 14 26 Jahren zu entsenden.
- (5) Wenn ein Mitglied einer Ortsgruppe, älter als 26. Jahre ist und sich in den Landesvorstand wählen lassen möchte, muss er sich als Gast über seine Ortsjugend anmelden. Auf der Landesdelegiertenversammlungen hat er kein Stimmrecht.
- (6) Auf Antrag beim Vorstand können Personen an der Versammlung teilnehmen, die keine Delegierte sind. Sie haben jedoch keinerlei Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können der Delegiertenversammlung als Teilnehmer mit beratender Stimme angehören.
- (8) Jeder Delegierte ist grundsätzlich nur mit einer Stimme stimmberechtigt. Kann ein gewählter Delegierter an der Vollversammlung nicht teilnehmen, so kann er seine Stimme an den anderen Delegierten übergeben.
- (9) Der Sitzungsleiter wird von den Delegierten durch eine offene Wahl gewählt.



- (10) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte, der der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (11) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Delegierten, den Organen des Landesvorstands und dem Bundesvorstand zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll wird von dem/r 1. Vorsitzenden/m und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
- (12) Der Landesvorstand muss auch eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese textlich beantragt. Der Vorstand selbst, kann auch eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung textlich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse bedarf.
- (13) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte, der der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
- (14) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Delegierten, den Organen des Landesvorstands und dem Bundesvorstand zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll wird von dem/r 1. Vorsitzenden/m und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
- (15) Der Landesvorstand muss auch eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese textlich beantragt. Der Vorstand selbst kann auch eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung textlich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse bedarf.
- (16) Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Landesvorstandes
 - b. Wahl der zwei Revisoren
 - c. Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichts
 - d. Beschlussfassung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - f. Behandlung vorliegender Anträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Landesverbandes
 - i. Änderungen der Beitragsordnung



§9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. bis zu 4 Beisitzer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer obliegen die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie die Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der bisherige Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt.



§10 Wahlsystem

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (2) Jede/r Delegierte kann bis zu 4 Beisitzer wählen. Wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält ist gewählt.

§11 Revisoren

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung wählt bis zu zwei Revisoren, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen für die Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Revisoren haben die Finanz- und Kassengebarung des Landesverbandes zu prüfen und der Landesdelegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§12 Redaktionelle Änderungen

(1) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes und anderer Behörden können vom Vorstand ohne Beschluss der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.

§13 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von ¾ der Anwesenden erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband des Assyrischen Jugendverbandes Mitteleuropa e.V. (AJM), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 27.02.2016 in Augsburg.

"Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 07.05.2017, 16.09.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.